



*Auch Briefe dürfen das Gefängnis nicht ohne weiteres verlassen.*

Christof Ruckstuhl/N

ORBERGERICHT

## «Nur» Amtsmissbrauch verletzt

*Wo kein Amtsmissbrauch vorliegt, kann es auch keine Anstiftung dazu geben*

tom. • Ein 67-jähriger, als Imam tätiger Türke schmuggelte im Jahr 2012 für einen Häftling Briefe aus dem Gefängnis. Der Imam hatte seit den späten 1980er Jahren in den Gefängnissen des Kantons Zürich muslimische Häftlinge zunächst formlos betreut, 2011 war er vom Amt für Justizvollzug formell als Imam zugelassen worden. Gefängnis-seelsorgern ist es aber unter anderem verboten, Briefe ins Gefängnis oder aus diesem heraus zu bringen. Dagegen versties der Türke zweimal, wurde dafür verurteilt und verlor seine Zulassung als Imam Ende 2013 wieder.

Die Briefe stammten von einem in

Jordanien geborenen 40-jährigen Niederländer. Sie gingen an die Ehefrau des Häftlings und einen in Deutschland lebenden Geschädigten und Zeugen von Betrugsdelikten. Der Imam hatte zugegeben, gewusst zu haben, dass er die Briefe nicht habe schmuggeln dürfen, er habe aber aus Mitleid und Menschlichkeit gehandelt. Der Häftling habe ihm versichert, es gehe darum, sich mit seiner Familie zu versöhnen und einen Anwalt zu suchen. Der Brief an den Zeugen in Deutschland enthielt allerdings unverhohlene Drohungen.

Der Gefängnis-Imam war wegen Amtsmissbrauchs und versuchter Be-

günstigung rechtskräftig verurteilt worden. Der Niederländer, der unter anderem wiederholt Sozialhilfebetrug begangen hatte, wurde im Juli 2015 wegen Betruges, versuchten Betruges, versuchter Nötigung (wegen des Inhalts des Briefs) und Anstiftung zu Amtsmissbrauch (wegen des Transports des Briefs) vom Obergericht zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten verurteilt. Nach einer Beschwerde ans Bundesgericht sprach ihn dieses aber im April 2016 vom Vorwurf der Anstiftung zum Amtsmissbrauch frei.

Laut Urteil des Bundesgericht der Straftatbestand des Amtsmiss-



brauchs einschränkend so auszulegen, dass nur derjenige die Amtsgewalt missbraucht, der die Machtbefugnisse, die ihm sein Amt verleiht, unrechtmässig anwendet. Der Straftatbestand umfasse nicht sämtliche pflichtwidrigen Handlungen, die ein mit Zwangsgewalt ausgestatteter Beamter bei Gelegenheit der Erfüllung seiner Pflichten ausführe. Dem Obergericht sei zwar beizupflichten, dass der Imam seine Vertrauensstellung missbraucht habe. Allerdings liege darin kein Missbrauch von Machtbefugnissen, die das kennzeichnende Merkmal der Amtsgewalt seien. Was diesem vorgeworfen werde, stelle eine Verletzung seiner allfälligen Amtspflichten dar, nicht aber einen Missbrauch von Amtsgewalt. Deshalb sei der Niederländer vom Vorwurf der Anstiftung zum Amtsmissbrauch freizusprechen — trotz der rechtskräftigen Verurteilung des Imams. Der Fall ging ans Obergericht zurück, welches die Strafzumessung neu vornehmen musste.

In einem nun veröffentlichten Urteil hat das Obergericht entsprechend entschieden. Der Anwalt des Niederländers hatte die Reduktion der Freiheitsstrafe auf 15 Monate beantragt, zudem sei dem Beschuldigten für Überhaft von 100 Tagen eine Entschädigung von 400 Franken pro Tag zu entrichten. Der Staatsanwalt beantragte 18 Monate. Das Obergericht sprach den Niederländer vom Vorwurf der Anstiftung zum Amtsmissbrauch frei und legte die Strafe auf 18 Monate fest, reduzierte die Freiheitsstrafe wegen des Freispruchs also um 2 Monate. Ein zusätzlicher Widerruf von einer bedingt ausgefallten Vorstrafe von 22 Monaten blieb bestehen. Von dieser Gesamtstrafe von 40 Monaten habe der Beschuldigte nur noch 7 Tage Freiheitsentzug zu viel verbüsst. Diese seien zur Gesamtstrafe von 40 Monaten klar als nicht wesentlich zu beurteilen. Es wurde dem Beschuldigten deshalb keine Genugtuung zugesprochen.

Urteil SB160182 vorn 25. 11. 2016.